

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 403

ausgegeben am 25. August 2025

Gesetz

vom 13. Juni 2025

über die Abänderung des Einführungs- Gesetzes zum Zollvertrag mit der Schweiz

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Einführungs-Gesetz vom 13. Mai 1924 zum Zollvertrag mit der
Schweiz vom 29. März 1923, LGBL. 1924 Nr. 11, wird wie folgt abgeän-
dert:

Art. 7 Abs. 1

1) Auf das Verfahren in Verwaltungssachen findet das Gesetz über die
allgemeine Landesverwaltungspflege in Verwaltungssachen mit Einschluss
der Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren sowie das Ver-
waltungsstrafgesetz Anwendung, sofern sich aus den einzelnen Bundes-
erlassen nicht etwas Abweichendes ergibt.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 148/2024 und 18/2025

Art. 8 Abs. 1 und 2 Bst. b

1) Hinsichtlich des Strafverfahrens bei Polizeidelikten des eidgenössischen Rechtes gelten die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes, unter Vorbehalt der im Bundesrecht vorgesehenen Rechtsmittel an eine Bundesbehörde.

2) Wo in der anwendbaren Gesetzgebung gegen Entscheidungen oder Verfügungen einer Verwaltungsbehörde in Polizeistrafsachen im Weiterzuge die Anrufung des Gerichtes vorgesehen ist, gilt folgendes:

b) Beschwerden gegen diese Strafverfügungen oder Entscheidungen sind nach den Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes bei der entscheidenden oder verfügenden Verwaltungsstelle zu Handen des Landgerichtes als Berufungsgericht einzureichen.

Art. 9 Abs. 1

1) Auf Handlungen oder Unterlassungen, die gemäss diesem Gesetz oder gemäss der anwendbaren Bundesgesetzgebung verboten oder geboten sind, oder von der Regierung in Ausführung des Zollvertrages als verboten oder geboten erklärt werden, finden das Verwaltungsstrafgesetz und, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Ungehorsamsstrafe, das Verwaltungszwangsverfahren Anwendung.

II.

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verwaltungsstrafgesetz vom 13. Juni 2025 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin